

4. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.

14. Juli 1948.

193/A.B.Anfragebeantwortung.

zu 240/J

Die Abg. S t a m p l e r und Genossen richteten am 16. Juni d. J. an den Bundesminister für Verkehr eine Anfrage, betreffend Unzukömmlichkeiten im Einzahlungsverkehr bei der Post- und Telegraphendirektion im Zuge des Inkrafttretens des Währungsschutzgesetzes, in der im besonderen darauf hingewiesen wurde, dass Gelder, die bereits am 5. Dezember 1947 eingezahlt waren, von der Postverwaltung an den Empfänger nur mehr zu einem Drittel ausbezahlt wurden.

Diese Anfrage beantwortet Bundesminister Ü b e l e i s wie folgt:

Das Währungsschutzgesetz wurde im 56. Stück des B. G. Bl. vom 9. Dezember 1947 verlautbart und trat somit am 10. Dezember 1947 in Kraft (Wirksamkeitsbeginn). An diesem Tage ruhte der gesamte Ein- und Auszahlungsverkehr bei den Umtauschstellen, somit auch bei den Postämtern. Die Umtauschfrist begann nach § 2, (2) des WSchG. an dem dem Wirksamkeitsbeginn folgenden Tage, somit am 11. Dezember 1947. Um den reibungslosen Geldumtausch, der zum grössten Teile bei den Postämtern durchgeführt wurde, zu gewährleisten, musste der Einzahlungsverkehr in den ersten 6 Tagen des Geldumtausches eingestellt werden. Der Auszahlungsverkehr wurde aufrecht erhalten. Es mussten aber entsprechend den Bestimmungen des WSchG. Postanweisungen, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes bei den Postämtern (in alten Geldzeichen) eingezahlt wurden, ab 11. Dezember in neuen Geldzeichen mit einem Drittel des angewiesenen Betrages ausgezahlt werden, weil gemäss § 1 des WSchG. die alten Geldzeichen, mit welchen die Postanweisungen eingezahlt wurden, nur mehr ein Drittel ihres Nennwertes hatten. Diesbezüglich wurde auch das Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen hergestellt.

Verzögerungen in der Auszahlung sind auf den weit über das normale Ausmass hinausgehenden starken Einzahlungsverkehr in den letzten Tagen vor dem Inkrafttreten des WSchG. zurückzuführen (der Andrang des Publikums bei den Ämtern war derart stark, dass überall Sicherheitswache und Gendarmerie intervenieren mussten), so dass dieser Verkehr trotz des Einsatzes aller verfügbaren Kräfte nicht in der normalen Zeit bewältigt werden konnte.

Eine Nachzahlung auf den vollen angewiesenen Betrag kann insofern nicht in Frage kommen, weil die Post gemäss § 213, Abs. (1), letzter Satz, der Postordnung, für eine Verzögerung in der Abfertigung, Beförderung oder Zustellung nicht haftet.

-.-.-.-